

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Hans-Josef Fell, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/10420 –**

Rabatte für die Industrie bei den Energie- und Stromsteuern

Vorbemerkung der Fragesteller

Zahlreiche Ausnahmen bei der Besteuerung von Strom und anderen Energieträgern im produzierenden Gewerbe finden sich im 23. Subventionsbericht unter den Top 20 der größten Steuervergünstigungen in Deutschland. Alleine die allgemeinen Vergünstigungen, der Spitzenausgleich und die Ausnahmen für bestimmte Prozesse und Verfahren bei Strom- und Energiesteuern summieren sich laut dem 23. Subventionsbericht im Jahr 2012 auf über 4,5 Mrd. Euro. Während Haushalte und kleine Gewerbebetriebe die normalen Steuersätze auf Strom und Energie zahlen, profitieren ca. 100 000 Unternehmen des produzierenden Gewerbes von teilweise beträchtlichen Steuerrabatten.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Peter Altmaier hat sich zuletzt skeptisch gezeigt, ob die Regierung ihr Stromsparziel von minus 20 Prozent bis 2020 erreichen wird (vgl. WELT ONLINE vom 17. Juli 2012, <http://bit.ly/SJcEih>). Gleichzeitig vergibt die Bundesregierung im Bereich der Strom- und Energiesteuern jedoch eine weitere Chance, konkrete Verbesserungen in der Energiesparpolitik voranzubringen. Denn am gleichen Tag veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Referentenentwurf für das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes, mit dem die Voraussetzungen für die weitere Gewährung des Spitzenausgleichs geschaffen werden sollen. Aus dem Referentenentwurf geht hervor, dass die Bundesregierung von der Industrie deutlich weniger ambitionierte Energiesparleistungen für den Spitzenausgleich verlangen möchte, als bislang vorgesehen war (vgl. Präsentation des BMF auf dem 2. Deutschen Energiesteuertag, 25. November 2011).

Das Umweltbundesamt bewertet die Rabatte für die Industrie bei den Energie- und Stromsteuern als umweltschädliche Subvention und empfiehlt deren Abbau. Trotz des bedeutenden Subventionsumfangs von mehr als 4,5 Mrd. Euro pro Jahr herrscht mangelnde Transparenz darüber, welche Unternehmen und Branchen von den Subventionen profitieren. So wird etwa in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Ausnahmen für energieintensive Unternehmen von der Öko-steuer“ (Bundestagsdrucksache 17/5437) bei Fragen nach detaillierten Daten

auf das Steuergeheimnis oder nicht vorhandene Daten verwiesen. Dass es trotzdem möglich ist, der Öffentlichkeit detailliertere Zahlen zum Spitzenausgleich zur Verfügung zu stellen, zeigt etwa das Gutachten zum Spitzenausgleich vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), der Climate Policy Initiative (CPI) und dem Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) im Auftrag des BMF vom 29. November 2011 (Daten auf S. 15 und zugrunde liegende Daten für die Abbildung auf S. 105) und die Antwort des BMF auf die Berichtsbite des Abgeordneten Sven-Christian Kindler vom 14. Oktober 2010 (GZ III B 6 – V8105/10/10001:017, DOK 2010/0783096). Deshalb werden in dieser Kleinen Anfrage wiederholt detaillierte Daten über die Rabatte bei den Energie- und Stromsteuern abgefragt.

Spitzenausgleich nach § 10 des Stromsteuergesetzes (StromStG) und § 55 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)

1. Nimmt die Bundesregierung an, dass das produzierende Gewerbe mit den im Referentenentwurf genannten Anforderungen an die Unternehmen mehr Strom und Energie einsparen wird, als mit der Regelung, die das BMF ursprünglich vorgeschlagen hat?
2. Auf welchen Grundlagen und Studien basiert die vorgeschlagene jährliche Effizienzinsparquote von 1,3 Prozent?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept festgelegt, dass den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes der sog. Spitzenausgleich bei der Energiesteuer und der Stromsteuer ab dem Jahr 2013 nur noch gewährt werden soll, wenn diese ambitionierte Effizienzanforderungen erfüllen. Diesem Auftrag ist die Bundesregierung mit dem am 1. August 2012 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes nachgekommen. In dem Gesetzentwurf werden ambitionierte jährliche Energieeffizienzziele für die Wirtschaft festgelegt. Darüber hinaus sollen die Unternehmen den Spitzenausgleich künftig nur noch erhalten, wenn sie Energie- oder Umweltmanagementsysteme einführen. Die Bundesregierung geht mit diesen neuen Anforderungen weit über die bislang geltenden Voraussetzungen für den Spitzenausgleich hinaus.

Die im Gesetzentwurf festgelegten jährlichen Energieeffizienzziele wurden im Zuge der Ressortabstimmung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Berücksichtigung von externem wissenschaftlichen Sachverstand festgelegt.

Eine Vergleichsbetrachtung des am 1. August 2012 vom Bundeskabinett beschlossenen branchenübergreifenden Ansatzes mit der vom Bundesministerium der Finanzen anfangs vorgeschlagenen unternehmensindividuellen Lösung ist schon deshalb nicht zielführend, weil die im ersten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen genannten unternehmensindividuellen Einsparziele unter dem Vorbehalt einer ausführlichen Diskussion zwischen den betroffenen Fachressorts standen. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass auch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 1. August 2012 festgelegten Einsparziele im Ergebnis Effizienzanstrengungen von der Wirtschaft verlangen, die deutlich über die bisherigen Anforderungen zur Gewährung des Spitzenausgleichs hinausgehen.

3. Wie haben sich (unbereinigter) Gesamtenergieverbrauch, Bruttoproduktionswert und Energieintensität des produzierenden Gewerbes seit 1998 entwickelt?

Entsprechend den verfügbaren Daten von Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen, Statistischem Bundesamt, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat sich der Endenergieverbrauch im Bereich des Produzierenden Gewerbes seit 1998 wie in Anlage 1 dargestellt entwickelt. Angaben zur Energieverwendung für die Bereiche Energie- und Wasserversorgung sowie für das Baugewerbe liegen nicht vor.

Der Bruttoproduktionswert des Produzierenden Gewerbes in nominalen Werten, wie er in der Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamts bereitgestellt wird, hat sich seit 1998 wie in Anlage 2 dargestellt entwickelt.

Eine genaue Zuordnung der Angaben aus der Energiebilanz zu den Angaben zum Bruttoproduktionswert des Statistischen Bundesamts und damit eine Berechnung von Energieintensitäten basierend auf diesen Daten ist aufgrund von im Zeitablauf veränderten Branchenbezeichnungen nicht möglich.

4. Inwieweit ist mit der Inflationsbereinigung im Referentenentwurf gemeint, dass eine einheitliche Inflationsrate für das produzierende Gewerbe oder sektorspezifische Inflationsraten zur Deflationierung verwendet werden?

Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012, auf die der Gesetzentwurf der Bundesregierung insoweit Bezug nimmt, sieht eine sektorspezifische Preisbereinigung anhand von Energiepreisindizes vor.

5. Inwieweit ist der Referentenentwurf so zu verstehen, dass auch eine konjunkturelle Anpassung der Daten für Energieverbrauch und/oder Bruttoproduktionswert vorgenommen werden soll, von der im Vereinbarungsentwurf die Rede ist, die aber im Referentenentwurf nicht erwähnt wird?

Eine Bereinigung um konjunkturelle Einflüsse ist in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 enthalten. Im Gesetzentwurf vom 1. August 2012 ist dies ebenfalls der Fall, da im Hinblick auf die konjunkturelle Bereinigung gegenüber einem früheren Entwurfsstadium eine Klarstellung erfolgt ist (Anlage zu § 55 des Energiesteuergesetzes – EnergieStG, Nummer 2, sowie Anlage zu § 10 des Stromsteuergesetzes – StromStG, Nummer 2).

6. Inwieweit ist der Referentenentwurf so zu verstehen, dass auch eine Anpassung der Daten für Energieverbrauch und/oder Bruttoproduktionswert mit einer Komponente für den technischen Fortschritt vorgenommen werden soll, von der im Vereinbarungsentwurf die Rede ist, die aber im Referentenentwurf nicht erwähnt wird?

Das Monitoring richtet sich nach dem Verfahren, das in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 festgelegt ist. Bei dem Verfahren wird keine Bereinigung um technische Fortschritte vorgenommen, insofern ist auch im Regierungsentwurf keine Bereinigung des technischen Fortschritts enthalten. Grund hierfür ist, dass der technische Fortschritt gerade die Größe ist, durch die die Effizienzsteigerungen der betroffenen Wirtschaft erzielt werden.

7. Wie hat sich der nach der im Vereinbarungsentwurf skizzierten Methode angepasste spezifische Energieverbrauch seit 1998 entwickelt?
8. Wie hat sich der temperaturbereinigte Gesamtenergieverbrauch im Sinne des Referentenentwurfs zum Spitzenausgleich vom Juli 2012 seit 1998 entwickelt?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlage des Monitoringverfahrens ist die in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz von 1. August 2012 festgelegte Berechnungsmethode, auf die der Gesetzentwurf verweist. Der Auftrag zur Durchführung des Monitoringverfahrens, im Rahmen dessen auch der Basiswert für den Zeitraum 2007 bis 2012 festzulegen ist, wird zügig von den beteiligten Ressorts nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle ausgeschrieben werden. Daher stehen der Bundesregierung entsprechende Berechnungen für die Jahre ab 1998 nicht zur Verfügung.

9. Wie haben sich die inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte, aufgeteilt nach Wirtschaftssektoren, seit 1998 entwickelt?

Der nach Wirtschaftsbereichen aufgeteilte inflationsbereinigte Bruttoproduktionswert des Produzierenden Gewerbes, wie er in der Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamts bereitgestellt wird, hat sich wie in Anlage 3 dargestellt entwickelt.

10. Wie hat sich die Energieintensität, berechnet nach der Methodik aus dem Vereinbarungsentwurf zum Spitzenausgleich zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft, aufgeteilt nach Wirtschaftssektoren, seit 1998 entwickelt?
11. Welche genauen Basisdaten und Rechenmodelle wurden für die Berechnung der Energieintensität (vgl. Frage 10) verwendet?
12. Wie entwickelte sich die unbereinigte Energieintensität im fossilen Zweig der Energiewirtschaft?
13. Wie entwickelte sich die unbereinigte Energieintensität im erneuerbaren Zweig der Energiewirtschaft?

Fragen 10 bis 13 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu Frage 3 sowie den Fragen 7 und 8 verwiesen.

14. Inwieweit ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, die Energieeinsparungen, die im Zuge der geplanten Novelle des Spitzenausgleichs dokumentiert werden sollen, als Effizienzverbesserung im Sinne des Artikels 6 der demnächst in Kraft tretenden Effizienzrichtlinie anrechnen zu lassen, und wenn eine Möglichkeit besteht, wird die Bundesregierung diese nutzen?
15. Sofern die Bundesregierung eine Anrechnung der geplanten Novelle des Spitzenausgleiches im Rahmen des Artikels 6 der Effizienzrichtlinie beab-

sichtigt, wie gedenkt sie, den Zielwert im vorliegenden Referentenentwurf mit dem Einsparziel in Artikel 6 der Richtlinie zu vereinbaren?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Energieeffizienz-Richtlinie ist noch nicht in Kraft getreten. Nach Inkrafttreten der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit zur nationalen Umsetzung, sofern nicht in einzelnen Artikeln der Richtlinie andere Umsetzungsfristen festgelegt wurden. Der Umsetzungsbedarf wird innerhalb der Bundesregierung gegenwärtig geprüft. Dabei bedarf es zunächst einer sorgfältigen Analyse des Richtlinientextes einschließlich der Ermittlung der dazu erforderlichen Datengrundlagen (u. a. Identifizierung des unmittelbaren Umsetzungsbedarfs, Prüfung der verschiedenen Umsetzungsoptionen, konkrete Zielfestlegungen etc.). Grundsätzlich geht die Bundesregierung jedoch davon aus, dass der in Deutschland bestehende Mix aus politischen Instrumenten sowie die derzeit zusätzlich geplanten bzw. in der Umsetzung befindlichen weiteren politischen Maßnahmen einen wichtigen Beitrag für die Erreichung der Ziele der Bundesregierung zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Realisierung von Energieeinsparungen leisten.

16. Welche Daten liegen der Bundesregierung zu derzeitigen Zertifizierungskapazitäten für die im Referentenentwurf genannten Normen vor?

Für eine Zertifizierung kommen sowohl akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen als auch Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen infrage.

Nach Informationen der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) sind derzeit insgesamt 30 Konformitätsbewertungsstellen für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 akkreditiert, drei weitere Anträge auf Akkreditierung befinden sich noch in der Prüfung. Für eine Konformitätsbewertungsstelle ist in der Regel jeweils eine Vielzahl an Auditoren tätig. Darüber hinaus steht mit zahlreichen Experten, die ihre Dienstleistungen derzeit im Markt für Energieaudits erbringen, beträchtliches Potenzial an Kapazitäten zur Verfügung, worauf Konformitätsbewertungsstellen für Zertifizierungstätigkeiten zurückgreifen können.

Bei der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) mbH sind zurzeit insgesamt 233 Umweltgutachter zugelassen, die jeweils in ihrem Zulassungsbereich eine Zertifizierungsbescheinigung nach DIN EN ISO 50001 erteilen dürfen.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit neuen Zertifizierungstatbeständen geht die Bundesregierung davon aus, dass sich die Zertifizierungskapazitäten dem Bedarf des Marktes anpassen werden. Die überwiegende Anzahl der begünstigten Unternehmen werden kleine und mittlere Unternehmen sein, die an Stelle eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 bzw. einer EMAS-Beteiligung auch alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz (z. B. Energieaudit nach DIN EN 16247-1) einführen können, die mit einem geringeren Zertifizierungs- und Umsetzungsaufwand verbunden sind.

17. Inwieweit wurde bei der Kalkulation der Effizienzvorgaben berücksichtigt, dass allein die zu erwartende Verschiebung in der Stromerzeugung hin zu einem steigenden Anteil erneuerbarer Energien zu einer gewissen jährlichen Effizienzsteigerung führt?

Die Kalkulation der Effizienzziele berücksichtigt die Verschiebung in der Stromerzeugung durch Kernenergieausstieg und Ausbau erneuerbarer Ener-

gien. Dementsprechend sind die Effizienzsteigerungen in der Industrie ohne Stromerzeugung geringer als 1,3 Prozent p. a. anzusetzen.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass rund 110 000 Unternehmen des produzierenden Gewerbes für die Zielerfüllung verantwortlich sind, jedoch nur 23 000 Unternehmen tatsächlich vom Spitzenausgleich profitieren, und wie gedenkt die Bundesregierung zu vermeiden, dass Trittbrettfahreneffekte entstehen und Unternehmen vom Spitzenausgleich profitieren, die in keiner Weise zur Zielerreichung beigetragen haben?

Der Spitzenausgleich wurde unter rot-grüner Bundesregierung im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführt, um den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von energieintensiven Unternehmen sicherzustellen. Um die im Gesetzentwurf vom 1. August 2012 festgelegten Einsparziele zu erreichen, ist es unverzichtbar, dass gerade diese Unternehmen erhebliche Effizienzinsparungen erbringen. Schon deshalb spricht nichts dafür, dass es im Kreis der spitzenausgleichsberechtigten Unternehmen zu nennenswerten „Trittbrettfahreneffekten“ kommt. Zudem muss jedes spitzenausgleichsberechtigte Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. – sofern es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt – ein alternatives System einführen. Die Bundesregierung hat sich im Übrigen gegen einen unternehmensindividuellen Ansatz für Effizienzsteigerungen entschieden, da dies zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führen würde. Darüber hinaus wäre zu bedenken, dass die Einsparpotenziale bei den Unternehmen je nach Wirtschaftszweig, Unternehmensgröße und eingesetzten Querschnittstechnologien sehr verschieden sind. Auch müssten die bisher sehr unterschiedlichen Vorleistungen und Investitionszyklen der Unternehmen berücksichtigt werden. Im Ergebnis wurde deshalb einer unternehmens- und branchenübergreifenden Lösung der Vorzug gegenüber einem unternehmensindividuellen Ansatz gegeben.

19. Inwieweit trifft es zu, dass Steuern auf Energie und Strom, die in bestimmten Prozessen und Verfahren nach § 9a StromStG und § 54 EnergieStG verwendet wurden, nicht dem Spitzenausgleich unterliegen, da hier bereits eine vollständige Steuerentlastung erfolgt ist?

Energieerzeugnisse oder Strom, die nach § 51 EnergieStG bzw. § 9a StromStG vollständig von der Steuer entlastet wurden, können nicht ein weiteres Mal über die Spitzenausgleichsregelung begünstigt werden.

20. Wie ist der Zeitplan für den Gesetzgebungsprozess zur Novellierung des Spitzenausgleichs (Kabinettsbefassung, Einbringung ins parlamentarische Verfahren, Verabschiedung, Inkrafttreten)?

Der Gesetzentwurf ist am 1. August 2012 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Dementsprechend kann – nach der ersten Beratung im Bundesrat – bereits Ende September 2012 die erste Lesung im Deutschen Bundestag stattfinden. Ein Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages ist damit noch im November möglich. Das Gesetz könnte dann – nach der zweiten Beratung im Bundesrat – im Dezember dieses Jahres in Kraft treten.

21. Wie viele Treffen gab es zwischen den beteiligten Bundesministerien und dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. und weiteren Verbän-

den zur Novellierung des Spitzenausgleichs, und welchen Inhalt hatten die einzelnen Treffen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

In Vorbereitung von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung ist es gängige Praxis, auch betroffene Fachkreise und Verbände zu beteiligen. Mit dem BDI hat es insgesamt sechs Treffen gegeben, die die Novellierung der Spitzenausgleichsregelung zum Gegenstand hatten und an denen Vertreter der Bundesregierung beteiligt waren. Bei den Treffen wurde im Wesentlichen über Optionen und Ausgestaltungsmöglichkeiten einer vereinbarungsbasierten branchenübergreifenden Lösung gesprochen. Darüber hinaus haben einzelne Treffen mit anderen Verbänden stattgefunden, in denen in allgemeiner Form u. a. auch über eine Nachfolgeregelung für den Spitzenausgleich gesprochen wurde.

22. Führt die Bundesregierung bereits Gespräche mit der Europäischen Kommission über die Anerkennung der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelung nach geltendem EU-Recht, wie weit sind diese Gespräche fortgeschritten, und wie sieht der weitere Zeitplan aus?

Die Bundesregierung hat bereits parallel zur Ressortabstimmung des Gesetzesentwurfs Gespräche mit der Europäischen Kommission über die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Nachfolgeregelung zum Spitzenausgleich geführt und dieser zuletzt auch den Regelungsmechanismus, der am 1. August 2012 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, vorgestellt und erläutert. Auch wenn die Europäische Kommission in diesem Verfahrensstadium keine verbindlichen Aussagen treffen kann, wurde mit der gebotenen Zurückhaltung signalisiert, dass der Vorschlag der Bundesregierung akzeptiert werden könnte.

Die Nachfolgeregelung zum Spitzenausgleich ist der Europäischen Kommission als Beihilfe anzuzeigen; eine formale Genehmigung ist nach den unionsrechtlichen Vorgaben jedoch nicht erforderlich. Die Änderungen können damit unmittelbar nach Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens in Kraft treten.

23. Wie ist der Zeitplan für die Verabschiedung der Rechtsverordnung nach § 12 StromStG (neu) und § 66b EnergieStG (neu) (Veröffentlichung eines ersten Entwurfs, Verabschiedung)?

Ein Zeitplan für die Verabschiedung einer Rechtsverordnung nach § 12 StromStG neu und § 66b EnergieStG neu wird gegenwärtig innerhalb der Bundesregierung erarbeitet.

24. Wie viele Unternehmen des produzierenden Gewerbes gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland?

Nach Auswertungen von Unternehmensstatistiken durch das Statistische Bundesamt wurden im Berichtsjahr 2009 insgesamt 428 488 Unternehmen dem Produzierenden Gewerbe zugeordnet. Gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008 – (WZ 2008) sind dies Unternehmen der Abschnitte B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), C (Verarbeitendes Gewerbe), D (Energieversorgung), E (Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) und F (Baugewerbe).*

* Hinweis zur Datengrundlage: § 2 Nummer 3 i. V. m. Nummer 2a StromStG sieht eine Zuordnung von Unternehmen zum Produzierenden Gewerbe auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 – (WZ 2003) vor. Mit der Einführung der neuen WZ 2008 führt das Statistische Bundesamt seit dem Berichtsjahr 2009 standardmäßig keine statistischen Auswertungen mehr auf der Grundlage der vorhergehenden WZ 2003 durch.

25. Wie viele Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland?

Laut der letzten Landwirtschaftszählung im Jahr 2010 gibt es in Deutschland 299 134 landwirtschaftliche Betriebe. Dabei werden grundsätzlich nur landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 5 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche erfasst.

26. Wie viele der Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind kleine, mittlere und große Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (bitte nach den Kategorien klein, mittel und groß sowie nach Wirtschaftszweigen aufschlüsseln)?

Von den im Berichtsjahr 2009 insgesamt ermittelten 428 488 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (siehe Antwort zu Frage 24) zählen 422 613 Unternehmen (98,6 Prozent) zu den kleinen, mittleren und großen Unternehmen im Sinne der genannten Empfehlung der Kommission. Im Einzelnen siehe hierzu die als Anlage 4 beigefügte Tabelle.

27. Wie viele der Unternehmen, die den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen, sind kleine, mittlere und große Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (bitte nach den Kategorien klein, mittel und groß sowie nach Energiesteuer und Stromsteuer aufschlüsseln)?

Da bei der Gewährung des Spitzenausgleichs nach geltender Rechtslage nicht danach differenziert wird, ob es sich um ein kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG handelt, liegen entsprechende Informationen nicht vor.

28. Wie teilen sich die Fallzahlen beim Spitzenausgleich auf die Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Fassung von 2008 oder früher auf?
29. Wie teilen sich die Gesamtsubventionen beim Spitzenausgleich auf die Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Fassung von 2008 oder früher auf?

Die Fragen 28 und 29 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den erbetenen Auswertungen wurde die WZ 2003 zugrunde gelegt, da diese für das Energiesteuer- und das Stromsteuerrecht maßgeblich ist. Die Auswertungen beziehen sich auf das Jahr 2011, in dem erstmalig die im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetz 2011 eingeführten Änderungen im Bereich der Energiesteuer und Stromsteuer Anwendung gefunden haben.

Eine Auswertung bis auf die Ebene der Unterklassen ist schon aus datenverarbeitungstechnischen Gründen nicht möglich. Im Übrigen kann die Darstellung wegen des Steuergeheimnisses nur auf Ebene der Abteilungen der WZ 2003 erfolgen, da andernfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Unternehmen gezogen werden könnten. Die erbetenen Informationen ergeben sich insoweit aus Anlage 5. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Daten noch nicht um abschließende Zahlen für das Jahr 2011 handelt, da sich – vor allem wegen der erst Ende 2012 für das

Entlastungsjahr 2011 auslaufenden Antragsfrist – die Datenlage noch täglich ändern kann.

30. Wie viele Fälle (getrennt nach Steuerart und Wirtschaftszweig) haben ein Entlastungsvolumen
- zwischen 0 und 1 000 Euro
 - zwischen 1 000 und 10 000 Euro
 - zwischen 10 000 und 100 000 Euro
 - über 100 000 Euro?

Eine Aufschlüsselung unter Berücksichtigung des Wirtschaftszweigs kann wegen des Steuergeheimnisses nicht durchgeführt werden, da andernfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Unternehmen gezogen werden könnten. In Anlage 6 wurde die gewünschte Aufschlüsselung deshalb nur nach der Steuerart dargestellt. Die Auswertung bezieht sich auf das Jahr 2011. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Daten noch nicht um abschließende Zahlen für das Jahr 2011 handelt, da sich – vor allem wegen der erst Ende 2012 für das Entlastungsjahr 2011 auslaufenden Antragsfrist – die Datenlage noch täglich ändern kann. Da die Daten in Anlage 6 zu einem anderen Zeitpunkt ausgewertet wurden als die Daten in Anlage 5, kann es zu geringfügigen Abweichungen von den Daten in Anlage 5 kommen.

Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG und § 51 EnergieStG

31. Welche Prozesse und Verfahren sind seit der Einführung der Energie- und Stromsteuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren in welchen Zeiträumen entlastet worden, wie wurde dies jeweils begründet, und welches Subventionsvolumen korrespondierte jeweils damit (bitte nach Zeit, Steuerart sowie einzelnen Prozessen und Verfahren untergliedern)?

Es handelt sich dabei um Prozesse und Verfahren, auf die gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 diese Richtlinie nicht anwendbar ist. Im Bereich der Energieerzeugnisse (§ 51 EnergieStG) sind dies mineralogische Verfahren und Verfahren, bei denen Energieerzeugnisse sowohl als Heizstoff als auch für andere als Heizstoffzwecke verwendet werden. Das ist vor allem der Fall bei der Verwendung von Energieerzeugnissen bei Prozessen in der Metallindustrie, bei der chemischen Reduktion und bei der thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung. Bei der Entnahme von elektrischem Strom sind mineralogische und metallurgische Prozesse und Verfahren, die Elektrolyse sowie chemische Reduktionsverfahren von der Steuerentlastung umfasst. Da sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet hat, dieselbe steuerliche Behandlung auf alle Prozesse und Verfahren anzuwenden, falls noch weitere Verwendungen mit zweierlei Verwendungszweck bekannt werden, wurden die Steuerentlastungsregelungen nach § 51 EnergieStG und § 9a StromStG zweimal angepasst, wobei diese Erweiterungen keine nennenswerten Auswirkungen auf den Umfang des Entlastungsvolumens hatten.

Die Steuerentlastungen nach § 51 EnergieStG und § 9a StromStG sind durch das Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes vom 15. Juli 2006 eingeführt worden. Zu den einzelnen Prozessen und Verfahren siehe den im BGBl. I, Seite 1534 ff., veröffentlichten Gesetzestext. Zur Begründung siehe die entsprechenden Aus-

fürungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25. September 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1172).

Die beiden Regelungen sind durch das Gesetz zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2006 geändert worden. Zu den einzelnen Änderungen siehe den im BGBl. I, Seite 3180 ff., veröffentlichten Gesetzestext. Zur Begründung siehe die entsprechenden Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25. September 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2709).

Die Regelungen sind zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 geändert worden. Zu den einzelnen Änderungen siehe den im BGBl. I, Seite 282 ff., veröffentlichten Gesetzestext. Zur Begründung siehe die entsprechenden Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 27. September 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3055).

Bezüglich der Entlastungsvolumina in den Jahren 2006 bis 2010 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Vergünstigungen für die energieintensive Industrie in der Energie- und Klimapolitik“ (Bundestagsdrucksache 17/7960, Antwort zu Frage 6) verwiesen. Bezüglich der Daten für das Jahr 2011 siehe die Antwort zu den Fragen 43 und 44.

Regelmäßige statistische Auswertungen werden ausschließlich gebündelt für die in den einzelnen Buchstaben des § 51 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG sowie für die in den einzelnen Nummern bei § 9a Absatz 1 StromStG jeweils genannten Prozesse und Verfahren geführt. Detaillierte statistische Auswertungen – etwa in Bezug auf einzelne mineralogische Verfahren – werden nicht geführt.

32. Inwieweit hat eine Ausweitung der Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren dazu beigetragen, dass die Steuerausfälle aus dem Spitzenausgleich zurückgegangen sind, weil Strom- und Energiesteuern, die vorher über den Spitzenausgleich reduziert wurden, dann über die Regelung für bestimmte Prozesse und Verfahren entlastet wurden?

Zu den Entlastungsvolumina des Spitzenausgleichs seit 2006 siehe ebenfalls Bundestagsdrucksache 17/7960, Antwort zu Frage 6. Insgesamt liegt es in der Natur der Sache, dass es Wechselwirkungen zwischen den Entlastungsvolumina bei den im Jahr 2006 neu eingeführten Steuerentlastungen für bestimmte Prozesse und Verfahren einerseits und beim Spitzenausgleich andererseits gibt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die über § 51 EnergieStG und § 9a StromStG begünstigten Energie- bzw. Stromverbräuche in der Regel von spitzenausgleichsberechtigten Unternehmen verbraucht werden und im Unterschied zum Spitzenausgleich vollständig von der Energiesteuer bzw. Stromsteuer entlastet werden können.

33. Welche Verfahren und Kriterien zur Quantifizierung der Energieintensität von Prozessen und Verfahren verwendet die Bundesregierung?
34. Inwieweit ist es nach Meinung der Bundesregierung nach dem europäischen Beihilferecht zulässig, einzelne bestimmte Prozesse und Verfahren von der Steuerentlastung nach § 9a des Stromsteuergesetzes und § 51 des Energiesteuergesetzes auszunehmen oder nicht komplett von Energie- und Stromsteuern zu entlasten, etwa weil die Wettbewerbsintensität in einigen Branchen niedriger ist als in anderen Branchen?

35. Gibt es nach Meinung der Bundesregierung zwingende juristische Gründe im deutschen Recht oder im europäischen Recht, die die Aufhebung der Steuerentlastung für einige oder alle bestimmten Prozesse und Verfahren ausschließen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 33 bis 35 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausgestaltung der Regelungen in § 51 EnergieStG und § 9a StromStG ist maßgeblich durch die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen geprägt.

Die Europäische Kommission hat in der Entscheidung N 820/2006 vom 8. Februar 2007 festgestellt, dass das deutsche Energiesteuer- und Stromsteuersystem eine Besteuerung an die Verwendung als Heizstoff oder Kraftstoff knüpft. Die in § 51 EnergieStG und § 9a StromStG steuerbefreiten Prozesse und Verfahren verwenden Energieerzeugnisse und Strom dagegen für andere Zwecke bzw. für zweierlei Verwendungszweck. Daher liegen nach Feststellung der Europäischen Kommission diese Steuerbefreiungen in der Natur und der Logik des deutschen Steuersystems und stellen keine Beihilfe dar. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wie die Europäische Kommission ebenfalls ausdrücklich feststellt, wenn die Steuerbefreiungen konsistent auf alle Prozesse und Verfahren angewendet werden, die unter dieselbe Logik fallen. Vor diesem Hintergrund ist eine Differenzierung unter den in § 51 EnergieStG und § 9a StromStG steuerbefreiten Prozessen und Verfahren nicht möglich.

36. Mit welchen Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Fassung von 2008 oder früher korrespondieren die heute von der Energie- und Stromsteuer befreiten Prozesse und Verfahren?

In Anlage 7 werden die dem Produzierenden Gewerbe i. S. d. § 2 Nummer 4 StromStG zugehörigen Klassen der WZ 2003 aufgeführt, auf die für das Jahr 2011 Steuerentlastungen nach § 51 EnergieStG oder nach § 9a StromStG entfallen sind. Eine Aufgliederung bis zur Ebene der Unterklasse ist aus den in der Antwort zu den Fragen 28 und 29 genannten Gründen nicht möglich.

37. Welche Bruttowertschöpfung wird diesen Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen in der amtlichen Statistik jeweils zugeordnet?
38. Welcher Bruttoproduktionswert wird diesen Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen in der amtlichen Statistik jeweils zugeordnet?
39. Wie viele Arbeitsplätze werden diesen Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen in der amtlichen Statistik jeweils zugeordnet?

Die Fragen 37 bis 39 und 41 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Für die Fragen 39 bis 42 gilt außerdem, dass wegen der für das Energiesteuer- und Stromsteuerrecht relevanten Gliederung nach der WZ 2003 nur zweistellige aktuelle Ergebnisse nach der WZ 2008 übermittelt werden können. Diese sind in etwa vergleichbar mit den Zweistellern der WZ 2003.

Die Angaben zu den Fragen 37 bis 39 und 41 sind in der in Anlage 8 beigefügten Übersicht des Statistischen Bundesamts über die Strukturhebungen bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes enthalten. Diese Übersicht basiert auf der WZ 2008 (siehe auch Hinweis zur Datengrundlage in der Antwort zu Frage 24).

40. Welcher Energieverbrauch wird diesen Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen in der amtlichen Statistik jeweils zugeordnet (bitte nach Strom und anderen einzelnen Energieträgern aufschlüsseln)?

Die verfügbaren Angaben sind in der in Anlage 9 beigefügten Übersicht des Statistischen Bundesamts über die Erhebung der Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden enthalten. Die Übersicht basiert auf der WZ 2008. Ergebnisse zur Energieverwendung aus der Energiestatistik liegen lediglich für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe vor und beziehen sich auf Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten.

41. Welche Kostenstruktur (bitte nach Personalkosten, Materialverbrauch – aufgeteilt nach Energie und Strom –, Einsatz an Handelsware, Kosten für Lohnarbeiten, Mieten und Pachten, sonstigen Kosten, Kostensteuern, Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen aufschlüsseln) wird diesen Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen in der amtlichen Statistik jeweils zugeordnet?

Siehe Antwort zu den Fragen 37 bis 39.

42. Welche Importe und Exporte werden diesen Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen in der amtlichen Statistik jeweils zugeordnet?

Angaben zu den Importen und Exporten sind in der in der Anlage 10 beigefügten Übersicht des Statistischen Bundesamts zum Außenhandel 2010 auf der Grundlage der WZ 2008 und in zweistelliger Gliederungstiefe enthalten.

43. Wie viele Fälle von Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren können diesen Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen jeweils zugeordnet werden?
44. Welche Steuerausfälle auf Grund von Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren können diesen Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen jeweils zugeordnet werden?

Die Fragen 43 und 44 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den erbetenen Auswertungen wurde die WZ 2003 zugrunde gelegt. Die Auswertungen beziehen sich auf das Jahr 2011.

Eine Auswertung bis auf die Ebene der Unterklassen ist schon aus datenverarbeitungstechnischen Gründen nicht möglich. Im Übrigen kann die Darstellung wegen des Steuergeheimnisses nur auf Ebene der Abschnitte der WZ 2003 erfolgen, da andernfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Unternehmen gezogen werden könnten. Die erbetenen Informationen ergeben sich insoweit aus Anlage 11. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Daten noch nicht um abschließende Zahlen für das Jahr 2011 handelt, da sich – z. B. wegen der erst Ende 2012 für das Entlastungsjahr 2011 auslaufenden Antragsfrist – die Datenlage noch täglich ändern kann.

45. Wie viele Fälle (getrennt nach Steuerart und Wirtschaftszweig) haben ein Entlastungsvolumen
- zwischen 0 und 1 000 Euro
 - zwischen 1 000 und 10 000 Euro
 - zwischen 10 000 und 100 000 Euro
 - über 100 000 Euro?

Eine Aufschlüsselung unter Berücksichtigung des Wirtschaftszweigs kann wegen des Steuergeheimnisses nicht durchgeführt werden, da andernfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Unternehmen gezogen werden könnten. In Anlage 12 wurde die gewünschte Aufschlüsselung deshalb nur nach der Steuerart dargestellt. Die Auswertung bezieht sich auf das Jahr 2011. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Daten noch nicht um abschließende Zahlen für das Jahr 2011 handelt, da sich – z. B. wegen der erst Ende 2012 für das Entlastungsjahr 2011 auslaufenden Antragsfrist – die Datenlage noch täglich ändern kann. Da die Daten in Anlage 12 zu einem anderen Zeitpunkt ausgewertet wurden als die Daten in Anlage 11, kann es zu geringfügigen Abweichungen von den Daten in Anlage 11 kommen.

46. Wie verteilen sich die Steuerausfälle bei der Stromsteuerentlastung jeweils auf die in Nummern 1 bis 4 des § 9a Absatz 1 StromStG für die letzten drei Jahre?
47. Warum sind diese Daten in der amtlichen Statistik (Statistisches Bundesamt Fachserie 14 Reihe 9.3, Nummer 3.1. Abschnitt III a) zwar für die Energiesteuern, aber nicht für die Stromsteuern aufgeführt, und plant die Bundesregierung, dies zu ändern?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 46 und 47 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Regelmäßige statistische Auswertungen zur Stromsteuer, darunter auch Auswertungen, die die Höhe der auf die einzelnen Nummern des § 9a Absatz 1 StromStG entfallenden Steuerentlastungen betreffen, sind erst seit Mitte des letzten Jahres möglich. Die Daten für ein bestimmtes Antragsjahr werden damit erstmalig für das Jahr 2012 zur Verfügung stehen.

48. Ermöglicht die Umstellung vom Erlaubnisverfahren zum Erstattungsverfahren im Haushaltsbegleitgesetz 2011, genauere statistische Informationen zum Spitzenausgleich bei der Stromsteuer zur Verfügung zu stellen, und wenn ja, plant die Bundesregierung dies?

Die Umstellung der allgemeinen Steuerermäßigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft von einem Erlaubnisverfahren auf ein Entlastungsverfahren erleichtert vor allem die statistische Auswertung für den Bereich der allgemeinen Steuerermäßigung selbst. Die auf die allgemeine Steuerermäßigung entfallenden Steuerausfälle sind ebenfalls Gegenstand der Mitte des Jahres 2011 begonnenen regelmäßigen statistischen Auswertungen zur Stromsteuer.

Allgemeine Vergünstigungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG

49. Wie teilen sich die Fallzahlen bei den allgemeine Vergünstigungen auf die Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Fassung von 2008 oder früher auf?
50. Wie teilen sich die Gesamtsubventionen bei den allgemeine Vergünstigungen auf die Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Fassung von 2008 oder früher auf?

Die Fragen 49 und 50 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den erbetenen Auswertungen wurde die WZ 2003 zugrunde gelegt. Die Auswertungen beziehen sich auf das Jahr 2011.

Eine Auswertung bis auf die Ebene der Unterklassen ist schon aus datenverarbeitungstechnischen Gründen nicht möglich. Im Übrigen kann die Darstellung wegen des Steuergeheimnisses nur auf Ebene der Abteilungen der WZ 2003 erfolgen, da andernfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Unternehmen gezogen werden könnten. Die erbetenen Informationen ergeben sich insoweit aus Anlage 13. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Daten noch nicht um abschließende Zahlen für das Jahr 2011 handelt, da sich – z. B. wegen der erst Ende 2012 für das Entlastungsjahr 2011 auslaufenden Antragsfrist – die Datenlage noch täglich ändern kann.

51. Wie viele Fälle (getrennt nach Steuerart und Wirtschaftszweig) haben ein Entlastungsvolumen
 - zwischen 0 und 1 000 Euro
 - zwischen 1 000 und 10 000 Euro
 - zwischen 10 000 und 100 000 Euro
 - über 100 000 Euro?

Eine Aufschlüsselung unter Berücksichtigung des Wirtschaftszweigs kann wegen des Steuergeheimnisses nicht durchgeführt werden, da andernfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Unternehmen gezogen werden könnten. In Anlage 14 wurde die gewünschte Aufschlüsselung deshalb nur nach der Steuerart dargestellt. Die Auswertung bezieht sich auf das Jahr 2011. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Daten noch nicht um abschließende Zahlen für das Jahr 2011 handelt, da sich – z. B. wegen der erst Ende 2012 für das Entlastungsjahr 2011 auslaufenden Antragsfrist – die Datenlage noch täglich ändern kann. Da die Daten in Anlage 14 zu einem anderen Zeitpunkt ausgewertet wurden als die Daten in Anlage 13, kann es zu geringfügigen Abweichungen von den Daten in Anlage 13 kommen.

Allgemeines zur Datenlage

52. Welche gezielten Einzelauswertungen der den Bundesbehörden vorliegenden Daten zu den §§ 9a, 9b und 10 StromStG oder den §§ 51, 54 und 55 EnergieStG hat es in den letzten vier Jahren gegeben (bitte jeweils

Grund der Einzelauswertung und Ergebnis der Einzelauswertung auflisten)?

Gezielte Einzelauswertungen, also Auswertungen, die sich auf einzelne Steuerpflichtige beziehen, sind nur im Rahmen der durch das Steuergeheimnis und das Datenschutzrecht gezogenen Grenzen möglich. Vor diesem Hintergrund ist eine Auflistung von Gründen und Ergebnissen von derartigen Datenauswertungen im vorliegenden Zusammenhang nicht möglich.

53. Welche Institutionen innerhalb und außerhalb der Bundesregierung können gezielte Einzelauswertungen der den Bundesbehörden vorliegenden Daten zu den §§ 9a, 9b und 10 StromStG oder den §§ 51, 54 und 55 EnergieStG beantragen?

Der Informationsaustausch zwischen den Behörden der Zollverwaltung und anderen Behörden richtet sich insbesondere nach den allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung und den einschlägigen fachbehördlichen Gesetzen.

54. Wie ist der Sachstand für die Weiterentwicklung der Statistik im Bereich der Stromsteuer, wo die Bundesregierung angekündigt hat, ein Verfahren zu konzipieren, nach dem die jeweils gewährten Steuerentlastungen monatlich von den Hauptzollämtern zusammengefasst und an das Statistische Bundesamt übermittelt werden (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/5437)?
55. Welche konkreten Schritte wurden bisher von Seiten der Bundesregierung wann eingeleitet, um die Statistik im Bereich der Stromsteuer weiterzuentwickeln?

Die Fragen 54 und 55 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Auswertungen zur Stromsteuer finden bereits statt. Siehe hierzu die Antwort zu den Fragen 46 und 47. Eine Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt ist geplant. Da das statistische Bundesamt keine monatliche Energiesteuerstatistik mehr veröffentlicht, kann die Übermittlung auch auf jährlicher Basis erfolgen.

56. Inwieweit können die Begriffe „Fallzahl“, verwendet etwa im 23. Subventionsbericht und „Unternehmen“ im Zusammenhang mit den in der Antwort der Bundesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage behandelten Subventionen synonym behandelt werden, und welche Fallkonstellationen können auftreten, in denen ein Fall und ein Unternehmen nicht übereinstimmen?

Der in den Subventionsberichten der Bundesregierung verwendete Begriff „Fallzahlen“ und der in der vorliegenden Kleinen Anfrage verwendete Unternehmensbegriff drücken dasselbe aus.

57. Wie hoch sind die Steuereinnahmen nach den §§ 9a, 9b und 10 StromStG sowie den §§ 51, 54 und 55 EnergieStG, aufgeteilt nach Wirtschaftszweigen?

Es wird davon ausgegangen, dass nach dem auf die §§ 9a, 9b und 10 StromStG sowie auf die §§ 51, 54 und 55 EnergieStG entfallenden Entlastungsvolumen

im Jahr 2011 gefragt wird. Die entsprechenden Informationen ergeben sich aus Anlage 15. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Daten nur um vorläufige Zahlen handelt, die sich – insbesondere wegen der erst Ende 2012 für das Entlastungsjahr 2011 auslaufenden Antragsfrist – noch täglich ändern können.

Anlage 1 (zu Frage 3)

alle Angaben in PJ

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gewinnung von Steinen Erden	237,9	236,7	226,9	200,8	184,7	208,4	222,7	203,3	204,2	239,6	226,7	204,9	228,4
Ernährung Tabak	183,5	185,4	184,0	185,6	190,1	204,6	202,7	203,5	202,4	204,3	200,9	199,6	206,2
Papiergewerbe	161,2	172,9	178,3	174,6	168,5	196,4	197,5	303,7	224,2	242,6	233,8	225,2	245,2
Chemie	462,3	475,0	475,4	469,1	472,0	473,8	493,4	483,6	481,1	551,2	477,2	517,9	491,9
Gummi und Kunststoff- waren	68,6	70,2	70,5	69,7	67,6	77,6	80,5	79,4	81,2	81,3	84,2	76,0	83,2
Glas und Keramik	102,6	98,0	98,4	96,0	95,2	96,3	92,6	92,3	97,5	92,5	90,5	83,0	89,4
Metallerzeugung	578,6	552,5	593,9	562,0	552,8	621,7	617,7	539,2	594,1	561,8	544,8	426,6	561,3
NE-Metalle	132,5	132,3	133,8	136,1	135,3	132,9	136,7	140,6	133,0	133,7	137,5	101,4	113,7
Maschinenbau	76,0	73,4	71,1	72,6	69,1	80,3	78,3	79,9	81,7	84,4	87,1	74,8	82,8
Fahrzeugbau	116,2	115,6	113,4	117,1	118,3	135,9	140,0	139,1	134,0	131,1	124,2	107,3	119,6
Übrige	277,4	271,9	275,7	281,8	268,4	316,8	319,0	345,7	370,6	330,4	321,8	288,9	319,8

Anlage 2 (zu Frage 3)

Angaben in Mio. Euro

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gewinnung von Steinen und Erden	4.032,9	4.100,4	4.154,2	4.109,8	4.377,4	3.958,2	4.034,7	4.110,0	4.429,0	4.411,3	4.653,2	4.544,9	4.619,6
Ernährungsgewerbe	116.958,6	118.588,4	122.022,3	128.475,0	130.124,5	130.765,1	134.379,3	136.455,5	138.589,8	150.821,0	141.787,7	129.008,9	135.077,9
Tabakverarbeitung	15.327,3	16.306,6	17.421,2	17.669,8	18.665,3	18.974,2	18.539,3	20.425,5	20.862,7	19.173,0	17.287,2	16.958,5	16.857,6
Textilverarbeitung	16.078,5	15.155,8	15.736,6	15.446,5	14.163,7	13.396,0	13.336,4	13.032,2	13.183,4	13.606,5	11.620,9	9.251,3	11.002,2
Papiergewerbe	27.680,8	28.718,6	32.950,2	32.010,0	32.065,1	31.293,2	31.856,0	32.594,7	34.921,8	37.740,9	38.620,3	34.116,4	38.876,1
Chemie	120.483,5	122.955,2	139.797,4	139.804,6	136.985,7	140.102,6	144.659,5	152.332,8	163.599,9	176.092,2	137.556,0	120.020,8	148.187,1
H. v. Gummi und Kunststoffwaren	48.926,7	50.480,9	53.356,2	54.141,1	55.150,7	55.753,1	58.269,1	59.761,7	65.614,1	69.862,9	69.841,8	58.352,3	67.577,6
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	36.071,9	37.280,3	37.610,5	35.493,5	33.485,2	32.803,8	33.808,4	33.746,1	36.685,5	39.106,6	39.201,3	34.691,9	36.496,5
Metallerzeugung und -bearbeitung	55.221,6	49.631,7	59.493,8	61.321,8	62.505,6	62.271,8	71.928,2	82.140,5	99.069,8	112.280,2	116.297,8	72.693,8	93.254,4
Maschinenbau	145.795,2	144.169,8	155.280,9	162.439,0	161.208,6	162.818,0	169.975,8	178.662,9	198.389,7	221.578,4	237.709,2	181.107,4	201.847,3

Anlage 2 (zu Frage 3)

H. v. Kraftwagen und Kraftwagenteilen	205.384,3	224.688,4	245.851,9	265.768,7	272.436,2	280.225,2	298.352,6	315.322,5	337.516,5	364.905,6	343.992,2	269.830,0	324.031,0
Energieversorgung	115.140,0	110.899,0	121.187,0	135.294,0	148.208,0	158.621,0	177.052,0	207.100,0	247.778,0	273.446,0	338.572,0	358.419,0	408.534,0
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	34.285,0	31.860,0	36.307,0
Baugewerbe	114.651,5	115.708,9	109.678,4	98.545,3	89.953,6	85.155,1	78.751,0	77.537,7	82.519,5	87.291,6	96.432,2	94.802,2	96.840,4

Anlage 3 (zu Frage 9)

Ein Maß für die Entwicklung der inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte ist der Produktionsindex für das Produzierende Gewerbe. Für die einzelnen Wirtschaftssektoren ergeben sich folgende Veränderungsraten:

Veränderungsraten in %

WZ 2008	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2010
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	1998
Gewinnung von Steinen und Erden	6,5	-2,9	-5,4	-6,1	-0,9	-5,2	2,2	6,2	-5,3	-0,7	-7,3	8,1	-11,7
Ernährungsgewerbe	3,0	1,9	-0,9	1,1	0,5	2,2	4,3	1,8	1,8	-0,1	-1,0	1,8	17,6
Tabakverarbeitung	6,6	1,6	-1,4	-11,6	-17,2	-7,7	-10,7	-5,8	-3,1	-27,2	-3,2	-14,6	-64,6
Textilgewerbe	-6,9	1,4	-3,2	-5,2	-3,6	0,0	-3,8	-0,4	1,1	-4,5	-19,5	11,9	-30,4
Papiergewerbe	0,7	1,4	-2,6	1,1	2,9	3,2	2,7	4,0	5,1	0,5	-7,6	8,2	20,4
Chemie	4,5	3,4	-4,1	4,2	-1,0	4,2	2,8	3,7	1,8	-3,8	-14,3	17,6	17,2
H. v. Gummi und Kunststoffwaren	1,8	3,8	-1,2	1,4	1,4	3,7	0,2	4,4	6,0	-2,5	-12,0	13,2	19,9
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	1,0	0,2	-6,4	-4,6	-2,3	1,5	-3,8	5,8	1,3	-3,4	-11,8	7,4	-15,3
Metallerzeugung und -bearbeitung	-3,2	7,7	0,8	0,5	-2,0	4,8	0,4	8,0	3,5	-1,1	-27,1	21,0	6,3
Maschinenbau	-1,2	7,3	1,6	-2,7	-0,4	5,9	4,6	7,5	10,7	5,0	-26,0	10,7	18,3
H. v. Kraftwagen und Kraftwagen-teilen	3,5	9,6	3,5	0,9	2,0	5,2	3,3	2,6	6,5	-3,8	-21,7	25,3	35,5

Anlage 4 (zu Frage 26)

Größenklasse	Wirtschaftsbereich	WZ-Abschnitt (WZ 2008)	Unternehmen	
			Anzahl	%
KMU	Insgesamt	B-F	422.613	98,6
Kleinstunternehmen			311.508	72,7
Kleine Unternehmen			90.087	21,0
Mittlere Unternehmen			21.018	4,9
Großunternehmen			5.875	1,4
Gesamt			428.488	100
KMU	Bergbau und Gewinnung von Steinen	B	1.629	98,1
Kleinstunternehmen			851	51,2
Kleine Unternehmen			638	38,4
Mittlere Unternehmen			140	8,4
Großunternehmen			31	1,9
Gesamt			1.660	100
KMU	Verarbeitendes Gewerbe	C	174.887	97,3
Kleinstunternehmen			107.254	59,6
Kleine Unternehmen			51.295	28,5
Mittlere Unternehmen			16.338	9,1
Großunternehmen			4.921	2,7
Gesamt			179.808	100
KMU	Energieversorgung	D	1.181	70,6
Kleinstunternehmen			227	13,6
Kleine Unternehmen			390	23,3
Mittlere Unternehmen			564	33,7
Großunternehmen			491	29,4
Gesamt			1.672	100
KMU	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	E	4.438	96,4
Kleinstunternehmen			1.542	33,5
Kleine Unternehmen			2.128	46,2
Mittlere Unternehmen			768	16,7
Großunternehmen			164	3,6
Gesamt			4.602	100
KMU	Baugewerbe	F	240.478	99,9
Kleinstunternehmen			201.635	83,8
Kleine Unternehmen			35.636	14,8
Mittlere Unternehmen			3.207	1,3
Großunternehmen			267	0,1
Gesamt			240.745	100

Hinweis zur Datengrundlage: Da dem Statistischen Bundesamt keine detaillierten Informationen zur Bilanzsumme von Unternehmen vorliegen, erfolgt die Abgrenzung der Unternehmen gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) nur auf der Grundlage der quantitativen Abgrenzungskriterien "Beschäftigte" und "Umsatz" wie folgt:

Größenklasse	Beschäftigte	Umsatz
Kleinstunternehmen	bis 9 <i>und</i>	bis 2 Mill. €
Kleine Unternehmen	bis 49 <i>und</i>	bis 10 Mill. € <i>und</i> kein Kleinstunternehmen
Mittlere Unternehmen	bis 249 <i>und</i>	bis 50 Mill. € <i>und</i> kein Kleines Unternehmen
Großunternehmen	>249 <i>oder</i>	>50 Mill. €

Anlage 5 (zu Fragen 28 und 29)

WZ-Nr.	Fallzahlen § 55 EnergieStG	Entlastungsvol. § 55 EnergieStG	Fallzahlen § 10 StromStG	Entlastungsvol. § 10 StromStG
C 10			15	39.958.564,16
C 11	4	1.026.843,27	6	9.688.315,35
C 14	48	1.257.046,43	402	18.778.317,71
D 15	1.211	32.727.143,73	2.522	141.727.700,46
D 16	7	445.205,58	13	1.892.300,46
D 17	208	3.991.993,44	307	19.238.454,48
D 18	4	48.403,57	8	282.521,04
D 19	8	131.718,92	16	698.154,12
D 20	53	2.856.570,06	576	36.908.482,68
D 21	225	19.195.838,56	372	233.035.856,44
D 22	148	984.264,85	489	17.562.904,32
D 23	14	897.727,48	35	87.853.644,43
D 24	312	25.491.734,27	589	407.724.275,65
D 25	420	6.062.991,50	1.746	127.325.499,96
D 26	271	2.888.739,85	837	122.956.669,25
D 27	351	7.235.976,54	619	280.340.274,93
D 28	715	4.701.496,23	2.200	64.865.927,17
D 29	175	1.402.886,81	438	14.124.983,79
D 30			4	120.428,94
D 31	77	919.623,95	145	13.730.933,02
D 32	38	493.029,69	114	23.264.300,53
D 33	23	148.347,81	62	2.213.473,13
D 34	129	6.744.510,28	255	85.602.213,55
D 35	19	155.912,92	41	1.400.405,83
D 36	56	471.379,54	221	5.117.575,78
D 37	32	246.700,68	220	10.170.239,41
E 40	164	6.101.445,58	587	94.402.539,38
E 41	21	108.051,71	370	13.686.485,83
F 45	10	7.426,88	41	13.228.841,84

Anlage 6 (zu Frage 30)

Entlastungsvolumen bis 1000 €		Entlastungsvolumen bis 10.000 €		Entlastungsvolumen bis 100.000 €		Entlastungsvolumen über 100.000 €	
Fallzahlen § 55 EnergieStG	Fallzahlen § 10 StromStG	Fallzahlen § 55 EnergieStG	Fallzahlen § 10 StromStG	Fallzahlen § 55 EnergieStG	Fallzahlen § 10 StromStG	Fallzahlen § 55 EnergieStG	Fallzahlen § 10 StromStG
1.136	1.197	1.988	4.715	1.341	5.278	280	2.224

Anlage 7 (zu Frage 36)

C1010	C1411	C1412	C1421	C1422	C1450	D1511	D1512	D1513	D1520	D1531	D1533
D1551	D1562	D1571	D1583	D1584	D1586	D1592	D1597	D1715	D1721	D1725	D1730
D1740	D1753	D1754	D1910	D2020	D2111	D2112	D2121	D2122	D2124	D2125	D2212
D2221	D2222	D2223	D2224	D2225	D2310	D2320	D2411	D2412	D2413	D2414	D2415
D2416	D2417	D2420	D2430	D2441	D2442	D2451	D2452	D2461	D2462	D2464	D2465
D2466	D2470	D2513	D2521	D2522	D2523	D2524	D2611	D2612	D2613	D2614	D2615
D2621	D2622	D2623	D2624	D2625	D2626	D2630	D2640	D2651	D2652	D2653	D2661
D2662	D2663	D2664	D2665	D2666	D2670	D2681	D2682	D2710	D2721	D2722	D2731
D2732	D2733	D2734	D2741	D2742	D2743	D2744	D2745	D2751	D2752	D2753	D2754
D2811	D2812	D2821	D2822	D2830	D2840	D2851	D2852	D2861	D2862	D2863	D2871
D2872	D2873	D2874	D2875	D2911	D2912	D2913	D2914	D2921	D2922	D2923	D2924
D2931	D2932	D2940	D2941	D2942	D2943	D2951	D2952	D2953	D2954	D2956	D2971
D2972	D3002	D3110	D3120	D3130	D3140	D3150	D3161	D3162	D3210	D3310	D3320
D3330	D3410	D3420	D3430	D3511	D3512	D3520	D3530	D3542	D3543	D3550	D3611
D3612	D3613	D3614	D3640	D3663	D3710	D3720	E4010	E4011	E4013	E4020	E4030
E4100	F4511	F4521	F4523	F4525	F4544						

Anlage 8 (zu Fragen 37 bis 39 und 41)

Strukturerhebung bei Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes, der Energieversorgung sowie des Baugewerbes für das Jahr 2010 für Deutschland mit 1 und mehr Beschäftigten							
WZ 2008 NACE Rev.2	Produktions- wert	Bruttowert- schöpfung zu Faktorkosten	Waren und Dienst- leistungskäufe	Handelswaren- einsatz	Personalauf- wendungen	Kosten für Leiharbeiter	Beschäftigte
1.000 EUR							Anzahl
B05	3.899.849	3.252.038	2.898.326	44.267	1.992.841	8.403	33.672
B08	5.540.238	2.203.740	3.839.090	547.732	1.282.316	25.792	31.854
B09	469.198	211.001	283.722	24.174	162.376	7.033	2.862
C10	135.678.834	29.586.215	118.065.436	12.525.543	19.995.687	1.224.352	799.314
C11	19.426.708	4.837.776	13.315.504	790.339	3.278.659	108.392	73.274
C13	11.571.392	3.608.496	8.675.321	692.952	2.644.247	63.056	79.657
C15	2.332.311	719.824	2.007.015	391.092	507.513	14.254	17.284
C16	21.324.669	5.975.424	16.926.162	1.588.090	4.066.973	137.190	133.397
C17	36.832.788	9.329.303	30.570.419	2.953.982	6.483.341	180.606	140.169
C18	21.399.367	7.891.256	13.754.315	272.618	6.096.761	156.404	174.082
C19	94.473.282	5.976.322	83.674.929	26.947.605	1.726.032	43.192	19.452
C20	122.430.362	36.650.294	113.962.423	28.363.826	21.347.293	522.442	324.371
C21	35.969.379	15.436.202	24.798.903	4.539.947	7.914.818	228.340	114.683
C22	64.779.247	21.909.158	49.714.830	6.916.009	15.842.879	858.365	387.641
C23	38.130.373	13.338.592	27.904.734	3.197.895	9.373.217	413.375	229.003
C24	90.590.033	17.801.840	78.461.095	4.826.561	13.036.308	454.918	253.522
C25	107.759.968	42.088.899	70.310.936	4.942.736	30.418.147	1.552.942	815.306
C26	62.535.905	22.995.757	46.154.771	6.644.685	16.242.895	616.703	300.481
C27	94.282.171	36.631.628	70.244.424	12.330.335	27.394.201	832.484	487.591
C28	194.579.430	70.030.720	142.077.577	18.115.685	54.350.815	1.872.765	1.032.940
C29	281.750.372	66.839.391	259.514.586	45.884.609	47.996.146	1.935.026	749.496
C30	32.344.416	9.320.904	23.373.173	565.723	7.880.790	989.646	118.000
C31	19.110.169	6.745.242	13.026.059	756.048	5.048.374	192.619	146.958
C32	26.858.462	12.416.502	17.755.294	3.498.674	8.340.276	166.650	247.785
C33	34.284.986	12.471.779	23.558.871	1.983.610	10.101.790	1.085.882	223.125
D35	.	.	371.389.894	.	15.292.580	243.994	221.264
E36	.	.	4.498.230	.	1.644.326	7.671	35.656
E38	.	.	16.526.231	.	4.083.613	223.664	106.459
F42	24.804.106	9.127.510	15.653.242	70.577	7.442.178	0	185.467
F43	108.941.241	44.730.831	63.634.749	1.152.003	33.550.319	0	1.200.298

Die Angaben beziehen sich auf alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in der Abgrenzung der WZ 2008. Zu diesem vollständigen Berichtskreis liegen jedoch nicht alle Strukturvariablen gemäß der Anfrage vor, so dass wir uns auf jene beschränken müssen, die hier zur Verfügung stehen. Sie decken jedoch den grundlegenden Informationsbedarf ab.

Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe des verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden Tabelle VÖ: Energieverbrauch in GJ (einschl. nichtenergetischen Verbrauchs) Berichtszeitraum: 2010								
WZ	Energieverbrauch in GJ							
	insgesamt	Kohle	Heizöl	Erdgas	Erneuerbare Energien	Strom	Fernwärme	Sonstige Energieträger
1	2	3	4	5	6	7	8	9
C	3 971 783 769	628 534 213	194 609 266	1 065 741 837	164 611 368	824 827 667	148 776 282	944 683 136
C10	200 121 631	10 472 715	12 640 116	105 292 447	7 415 105	54 277 705	4 622 512	5 401 031
C11	25 339 511	548 858	2 313 542	13 360 514	231 016	7 781 342	959 795	144 445
C13	22 265 280	.	1 195 994	10 058 163	.	7 797 170	2 431 657	147 351
C15	1 273 372	-	216 114	497 586	.	480 740	41 245	.
C16	89 321 216	.	2 725 880	7 144 139	58 888 277	16 236 390	4 184 261	.
C17	295 541 972	23 085 890	3 689 363	112 647 501	55 259 486	77 557 466	16 947 880	6 354 386
C18	18 977 989	-	443 338	7 785 766	10 447	9 909 983	776 973	51 482
C19	403 305 255	34 848 118	68 157 331	34 617 912	.	24 290 608	.	237 670 834
C20	1 191 146 519	.	39 221 542	376 155 225	.	181 301 715	71 018 865	454 588 142
C21	23 649 917	-	.	8 874 751	.	7 108 704	4 817 246	1 088 729
C22	88 476 861	.	7 990 908	22 506 613	.	50 145 682	5 391 045	1 806 949
C23	278 039 881	59 633 344	19 678 172	103 202 470	6 172 561	44 043 713	607 518	44 702 102
C24	935 442 281	455 054 483	8 191 189	135 736 203	142 483	146 654 642	2 467 502	187 195 778
C25	93 952 149	.	6 358 992	36 011 402	.	45 770 780	2 411 492	1 769 564
C26	23 210 082	-	.	4 008 360	.	15 051 563	2 912 995	160 747
C27	37 271 212	.	2 803 135	10 397 804	1 601 039	18 560 502	2 322 840	.
C28	82 658 582	.	10 301 419	25 963 584	.	39 094 109	5 488 872	1 215 903
C29	113 606 080	.	2 144 412	35 875 767	.	59 287 978	14 710 316	618 690
C30	13 425 043	.	1 654 479	5 498 025	50 003	4 927 221	1 226 830	67 251
C31	10 971 413	-	1 187 120	1 333 758	3 652 644	4 471 066	275 959	50 867
C32	10 337 400	-	769 112	4 233 422	154 917	4 851 633	229 707	98 608
C33	9 296 293	.	774 146	2 801 881	22 041	3 539 116	2 054 568	95 528

Anlage 10 (zu Frage 42)
Außenhandel 2010 nach Wirtschaftsabteilungen

NACE Rev. 2 Abschnitt bzw. Abteilung	Einführen	Intrahandel	Extrahandel	Ausführen	Intrahandel	Extrahandel
A		999.310.706	98.521.235		923.696.022	262.364.280
B		617.521.665	85.723.633		673.849.245	217.301.127
C	10	11.420.141.085	3.324.087.235		17.580.365.876	3.477.397.483
	11	1.506.981.707	110.909.812		902.296.280	484.754.900
	12	149.973.367	327.202.187		169.284.810	357.763.335
	13	1.661.126.440	643.035.112		2.631.601.267	992.751.176
	14	1.440.299.775	1.441.582.607		1.800.658.833	1.022.847.501
	15	797.873.412	547.891.440		743.198.260	412.773.855
	16	136.949.4298	243.825.007		2.260.625.446	66.626.7271
	17	3.639.035.412	898.373.199		6.461.619.120	2.333.582.661
	18	606.521.978	126.152.290		1.256.372.364	392.053.888
	19	5.364.688.078	17.246.174.067		2.901.637.148	1.163.615.935
	20	17.261.707.392	654.785.0376		25.936.186.680	18.684.074.240
	21	8.814.999.391	296.939.3581		9.975.197.730	5.597.926218

Anlage 10 (zu Frage 42)

		8.151.933.701	1.830.588.744		14.898.235.867	5.159.281.548
NACE Rev. 2 Abschnitt bzw. Abteilung	Einfuhren	Intrahandel	Extrahandel	Ausfuhren	Intrahandel	Extrahandel
22		8.151.933.701	1.830.588.744		14.898.235.867	5.159.281.548
23		2.483.654.300	771.127.386		4.672.900.289	2.327.486.085
24		10.008.885.704	6.950.741.587		15.296.884.923	9.715.366.273
25		6.734.100.528	1.814.704.762		1.313.125.0999	5.836.234.684
26		4.429.560.936	7.694.878.617		10.774.159.222	10.849.729.242
27		11.325.267.299	5.845.944.418		19.975.810.900	20.867.764.949
28		14.694.495.258	7.268.528.255		32.399.782.445	38.777.216.459
29		38.945.403.523	11.376.405.222		68.695.331.786	68.444.012.346
30		17.722.282.781	3.098.253.847		17.044.655.269	12.589.961.569
31		1.303.643.714	238.633.059		2.607.538.382	833.243.626
32		1.860.242.190	1.799.426.436		384.172.4713	4.321.392.650
33		1.274.348.115	360.108.514		1.523.781.797	1.159.268.420
D		7.277.559.834	2.625.156.706		7.240.130.015	4.087.471.021

Anlage 10 (zu Frage 42)

NACE Rev. 2 Abschnitt bzw. Abteilung	Einführen	Intrahandel	Extrahandel	Ausführen	Intrahandel	Extrahandel
E		1.097.889.455	89.578.434		1.732.876.355	585.379.643
F		1.484.210.263	552.797.733		838.182.764	42.480.1863
G	45	16.435.215.248	2.344.193.613		6.959.492.122	2.648.880.258
	46	105.180.822.257	57.719.870.380		73.572.800.395	25.876.682.329
	47	16.822.049.135	7.490.616.912		7.833.013.968	2.876.253.553
H		4.747.514.972	9.908.187.328		5.234.493.156	5.364.173.742
J		3.691.073.322	1.079.677.265		1.832.145.558	797.383.375
K		9.279.288.107	650.173.8015		9.812.513.446	4.379.010.657
L		7.173.894.108	3.383.124.949		10.178.097.380	5.137.487.992
M		7.776.444.1753	42.282.266.486		87.642.045.233	5.700.904.0809
N		3.009.115.190	2.499.000.541		4.143.113.955	1.252.177.464
OTH		3.674.357.377	659.156.387		1.755.307.149	135.726.4650
keine WZ-Angabe oder kein Matching		7.0712.026.084	7.193.732.0313		73.062.426.151	4.997.175.6423

Anlage 10 (zu Frage 42)

Zusammen		502.932.949.860	292.732.747.690		570.915.283.320	378.714.195.500
----------	--	-----------------	-----------------	--	-----------------	-----------------

Anlage 11 (zu Fragen 43 und 44)

Abschnitt WZ	Fallzahlen § 51 EnergieStG	Entlastungsvol. § 51 EnergieStG	Fallzahlen § 9a StromStG	Entlastungsvol. § 9a StromStG
C	49	2.920.148,81	4	12.586,34
D	2.344	559.711.760,28	826	710.850.080,11
E	45	10.495.195,58		
F	46	1.745.215,70	7	45.880,45

Anlage 12 (zu Frage 45)

Entlastungsvolumen bis 1000 €		Entlastungsvolumen bis 10.000 €		Entlastungsvolumen bis 100.000 €		Entlastungsvolumen über 100.000 €	
Fallzahlen § 51 EnergieStG	Fallzahlen § 9a StromStG	Fallzahlen § 51 EnergieStG	Fallzahlen § 9a StromStG	Fallzahlen § 51 EnergieStG	Fallzahlen § 9a StromStG	Fallzahlen § 51 EnergieStG	Fallzahlen § 9a StromStG
103	28	613	167	1.189	351	586	292

Anlage 13 (zu Fragen 49 und 50)

WZ-Nr.	Fallzahlen § 54 EnergieStG	Entlastungsvol. § 54 EnergieStG	Fallzahlen § 9b StromStG	Entlastungsvol. § 9b StromStG
A 01	1.087	1.321.305,05	1.718	2.671.692,84
B 05			18	26.627,27
C 10	12	64.824,61		
C 11	4	677.888,68	29	20.758.529,15
C 14	109	1.191.720,80	414	7.824.580,28
D 15	2.055	28.612.880,39	3.529	64.885.874,56
D 16	12	378.205,35	13	861.389,26
D 17	332	3.569.139,98	399	8.941.812,31
D 18	38	116.308,12	56	479.653,81
D 19	29	186.650,30	43	462.053,04
D 20	139	2.115.110,66	891	15.466.539,97
D 21	335	14.132.828,70	501	97.590.563,49
D 22	282	1.075.346,39	957	11.248.142,35
D 23	24	679.507,41	44	38.634.606,43
D 24	582	21.339.347,90	864	171.184.112,61
D 25	745	5.783.616,61	2.046	57.357.339,40
D 26	561	2.818.732,77	1.243	129.027.472,15
D 27	518	5.608.084,12	672	44.513.500,28
D 28	1.398	4.742.796,38	3.715	39.306.680,50
D 29	849	2.772.321,90	1.836	20.557.144,57
D 30	10	13.980,39	22	118.826,54
D 31	239	1.030.791,72	482	12.616.318,95
D 32	72	373.243,21	215	11.913.582,59
D 33	117	377.495,64	353	3.034.644,04
D 34	249	4.716.966,07	428	72.595.287,60
D 35	60	328.135,33	97	1.916.743,57
D 36	178	609.491,60	518	5.004.555,58
D 37	56	239.319,80	303	4.729.633,86
E 40	426	7.464.403,98	829	44.137.544,62
E 41	49	116.692,82	438	6.306.263,71
E 45			272	6.605.767,95
F 45	89	212.744,66	275	6.605.767,25

Anlage 14 (zu Frage 51)

Entlastungsvolumen bis 1000 €		Entlastungsvolumen bis 10.000 €		Entlastungsvolumen bis 100.000 €		Entlastungsvolumen über 100.000 €	
Fallzahlen § 54 EnergieStG	Fallzahlen § 9b StromStG	Fallzahlen § 54 EnergieStG	Fallzahlen § 9b StromStG	Fallzahlen § 54 EnergieStG	Fallzahlen § 9b StromStG	Fallzahlen § 54 EnergieStG	Fallzahlen § 9b StromStG
4.360	7.087	4.506	9.879	1.604	5.109	216	1.170

Anlage 15 (zu Frage 57)

Abschnitt WZ	§ 51 EnergieStG	§ 9a StromStG	§ 54 EnergieStG	§ 9b StromStG	§ 55 EnergieStG	§ 10 StromStG
A			1.321.305,05	2.671.692,84		
B				26.627,27		
C	2.920.148,81	12.586,34	1.934.434,09	28.583.109,43	2.283.889,70	68.425.197,22
D	559.711.760,28	710.850.080,11	101.620.300,74	812.446.477,46	118.242.196,26	1.698.157.219,37
E	10.495.195,58		7.581.096,80	57.049.576,28	6.209.497,29	108.089.025,21
F	1.745.215,70	45.880,45	212.744,66	6.605.767,25	7.426,88	13.228.841,84
Summe	574.872.320,37	710.908.546,90	112.669.881,34	907.383.250,53	126.743.010,13	1.887.900.283,64

